Zusammenfassung zur LS01 „Rechts- und Geschäftsfähigkeit erläutern“

Die Rechtsfähigkeit
= die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Natürliche Personen
= alle Menschen gem. §1 BGB

Juristische Personen
= künstlich geschaffene „Personen“

		… des privaten Rechts	… des öffentlichen Rechts
Vollendung der Geburt	**Beginn**	Eintragung in ein öffentliches Register (Vereinsregister, Handelsregister…)	Staatliche Verleihung per Gesetz, Rechtsverordnung
Tod	**Ende**	Löschung der Eintragung	Auflösung
		- Sportvereine - Fördervereine - AG - GmbH	- Schule - Universität - IHK - Stadtverwaltung

Merke! Die Rechtsfähigkeit ist die Grundvoraussetzung für alle Arten von Rechtsgeschäften wie bspw. Das Erben, oder der Abschluss von Verträgen.

Die Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben und entgegennehmen zu können.

0 Jahre bis 6 Jahre — *nicht* geschäftsfähig

§ 104 I BGB

Folge

Willenserklärungen sind *immer nichtig* .

§ 105 BGB

Ausnahme:

Das Kind ist Bote.

7 Jahre bis 17 Jahre — *beschränkt* geschäftsfähig

Rechtgeschäfte sind nur mit *Zustimmung* des gesetzlichen Vertreters gültig *§ 106* BGB.

Zustimmung

wird erteilt

vorher:
= *Einwilligung*

Das Rechtsgeschäft RG ist gültig.

nachher:
= *Genehmigung*

Das Rechtsgeschäft ist "schwebend unwirksam"

wird verweigert

Das Rechtsgeschäft ist *nichtig.*

§ 108 I BGB

ist nicht erforderlich

im Rahmen des ***Taschengeldparagraphen*** *§ 110* BGB

wenn nur ein ***rechtlicher Vorteil besteht*** ***§ 107*** BGB

im Rahmen eines genehmigten selbstständigen **Geschäftsbetriebes** *§ 112* BGB

im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses**

ab 18 Jahre — *voll* geschäftsfähig

Willenserklärungen sind *voll gültig.*

Und damit auch die Rechtsgeschäfte.

Ausnahme:

Dauernde *krankhafte* Störung der *Geistestätigkeit* *§ 104 II* BGB.